

B U N D E S G E R I C H T S H O F

VII 28 36/74

B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Gerhard L. [REDACTED], Hochbauplanungsbüro,
[REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Firma Bernhard V. [REDACTED], Glaserei, Schreinerei, A[REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt und die Richter Erbel, Dr. Girisch, Meise und Dr. Recken

beschlossen;

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 22. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts Tübingen vom 24. April 1974 zur Zahlung von 6.707,41 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Dagegen hat er am 24. Juli 1974 rechtzeitig Berufung eingelegt. Er hat die Berufung nicht begründet. Nach Ablauf der Begründungsfrist am 15. Oktober 1974 hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 22. Oktober 1974 die Berufung als unzulässig verworfen.

Vor Zustellung des Beschlusses hat der Beklagte am 11. November 1974 Beschwerde eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Zur Begründung hat er vorgetragen, infolge von Herzkranzgefäßdurchblutungsstörungen seit Anfang 1974 nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, Stellungnahmen abzugeben oder Termine wahrzunehmen; am 21. September 1 habe er nach Rückkehr von einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt erneut einen schweren Herzanfall erlitten. Zur Glaubhaftmachung hat der Beklagte eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 19. November 1974 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.

Die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung der Berufung ist nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, hätte der Beklagte dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 15. Oktober 1974 durch einen Antrag auf Fristverlängerung begegnen können.

Darüber hinaus hat er nicht glaubhaft gemacht, daß sein Herzleiden es ihm unmöglich gemacht hätte, in der Zeit zwischen der Einlegung der Berufung und dem neuen Herzanfall oder nach Besserung seines Befindens im Oktober 1974 seinen Prozeßbevollmächtigten zu informieren und den Inhalt der Berufungsbegründung zu erörtern.

Der Beklagte ist somit nicht durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden, die Begründungsfrist einzuhalten. Seine Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Krbel

Girisch

Meise

Recken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

